

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten erlassen werden sowie die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung betreffend die Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten 2016 geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung über die Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten 2016

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2015, insbesondere dessen §§ 5, 17 und 18, wird verordnet:

Lehrpläne

§ 1. (1) Für die nachstehend genannten Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne erlassen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft | Anlagen 1 und 1.1 |
| 2. Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau | Anlagen 1 und 1.2 |
| 3. Höhere Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung | Anlagen 1 und 1.3 |
| 4. Höhere Lehranstalt für Gartenbau | Anlagen 1 und 1.4 |
| 5. Höhere Lehranstalt für Landtechnik | Anlagen 1 und 1.5 |
| 6. Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft | Anlagen 1 und 1.6 |
| 7. Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung | Anlagen 1 und 1.7 |
| 8. Höhere Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie | Anlagen 1 und 1.8 |
| 9. Höhere Lehranstalt für Umwelt- und Ressourcenmanagement | Anlagen 1 und 1.9 |
| 10. Dreijähriger Aufbaulehrgang der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft | Anlagen 2 und 2.1 |
| 11. Dreijähriger Aufbaulehrgang der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft | Anlagen 2 und 2.2 |
| 12. Dreijähriger Aufbaulehrgang der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung | Anlagen 2 und 2.3 |

(2) Soweit an der Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der zuständigen Schulbehörde zu erlassen.

Inkrafttreten

§ 2. (1) § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 sowie die Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8 und 1.9 treten hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 2016 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre jahrgangsweise aufsteigend in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Z 10 bis 12 sowie die Anlagen 2, 2.1, 2.2 und 2.3 treten hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre jahrgangsweise aufsteigend in Kraft.

Außerkräfttreten

§ 3. (1) § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 331/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 284/2014, sowie die Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 dieser Verordnung treten hinsichtlich des I. Jahrganges mit Ablauf des 31. August 2016 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit Ablauf des 31. August der Folgejahre jahrgangsweise auslaufend außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Z 9 und 10 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 331/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 284/2014, sowie die Anlagen 1.9 und 1.10 dieser Verordnung treten hinsichtlich des I. Jahrganges mit Ablauf des 31. August 2017 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit Ablauf des 31. August der Folgejahre jahrgangsweise auslaufend außer Kraft.

(4) Die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 331/2004, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 310/2006, BGBl. II Nr. 130/2009, BGBl. II Nr. 154/2009 und BGBl. II Nr. 284/2014, und die Anlage 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung betreffend die Lehrpläne der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten 2016

Auf Grund des § 8a des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 377/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird angefügt:

„An Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind abweichend von Z 3 alternative Pflichtgegenstände ab der 11. Schulstufe mit mindestens 12 angemeldeten Schülern zu führen.“

2. In § 6 Abs. 1 wird nach Z 4a folgende Z 4b eingefügt:

„4b. im Unterricht in „Produktgestaltung“ des Pflichtgegenstandes „Produktgestaltung und Betriebsorganisation“ an der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Schülerzahl von 20 Schülern,“

3. § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d lautet:

„d) an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

- aa) im Unterricht in Elektronischer Datenverarbeitung und im Pflichtgegenstand „Angewandte Informatik“ hat unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Arbeitsplätze und die Ausstattung die Schülergruppe 12 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 6 nach oben,
- bb) im Unterricht in „Praktikum“ und im Pflichtgegenstand „Lebensmittelverarbeitung“ hat die Schülergruppe abweichend von lit. b 11 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 3 nach oben und 1 nach unten,
- cc) im Unterricht in „Laboratorium“ hat die Schülergruppe abweichend von lit. b unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Arbeitsplätze und die Ausstattung 9 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 3 nach oben und 2 nach unten,
- dd) im Unterricht in „Praktikum“ und in „Laboratorium“ hat die Schülergruppe bei besonderer Gefährdung oder besonderen pädagogischen Anforderungen 6 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und 1 nach unten,“

4. Nach § 6 Abs. 1 Z 9h wird folgende Z 9i eingefügt:

„9i. im Projektmanagementteil des Pflichtgegenstandes „Projekt- und Qualitätsmanagement“ an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten in zwei Schülergruppen bei einer Schülerzahl von 20 Schülern,“

5. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) § 6 Abs. 1 Z 1c findet an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit der Maßgabe Anwendung, dass die Teilung im Ausmaß von drei Wochenstunden erfolgt.“

6. § 9 Abs. 4 entfällt.

7. Dem § 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2016 treten wie folgt in Kraft:

1. § 6 Abs. 1 Z 4b und Z 9i sowie § 9 Abs. 3 mit 1. September 2016,
2. § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d hinsichtlich der I. Jahrgänge der fünfjährigen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit 1. September 2016 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre jahrgangsweise aufsteigend und hinsichtlich der dreijährigen Aufbaulehrgänge mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre jahrgangsweise aufsteigend,
3. § 2 Abs. 1 mit 1. September 2018,

§ 9 Abs. 4 tritt hinsichtlich der I. Jahrgänge der fünfjährigen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit Ablauf des 31. August 2016 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 31. August der Folgejahre jahrgangsweise auslaufend und hinsichtlich der dreijährigen Aufbaulehrgänge mit 31. August 2017 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 31. August der Folgejahre jahrgangsweise auslaufend außer Kraft.“

Artikel 3

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 36/2012, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen 1 und 2 unter Abschnitt IV enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 36/2012, bekannt gemacht.